



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

a) Aus dem Bedingungen für die Angebotabgabe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Weiter ist zu bestimmen, ob die Vergebung der einzelnen Arbeiten nach Prozenten der Überschlagspreise, nach Einzelpreisen oder um eine runde Summe erfolgt. Die im Überschlag eingesetzten Preise sind so festzustellen und die Arbeit ist so zu beschreiben, daß der Preis die Herstellung der einzelnen Arbeiten, einschließlich aller Nebenarbeit, den Geräten und Gerüsten, umfaßt. Dasselbe gilt von dem Schutz der Arbeit bis zur Übernahme und dem Entfernen der Gerüste. Es ist außerordentlich zweckmäßig, alle Bestimmungen so klar zu treffen, daß keine Zweifel entstehen können. In nachstehendem sind aus verschiedenen Arbeitsverträgen einzelne Paragraphen zusammengestellt. Es ist naturgemäß, daß die allgemein gehaltenen Bestimmungen in den einzelnen Fällen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Änderungen unterworfen sind, die teils durch Streichungen erzielt werden, teils aber auch neue Zusätze der verschiedenen Art erfordern. Die so vorbereiteten Kostenanschläge bestehen aus

1. den Vorarbeiten: Vorberechnung, Massenberechnung und entsprechende Ergänzung der Pläne;
2. dem Kostenvoranschlag, bestehend aus den:
 - Bedingungen über die Abgabe von Offerten,
 - den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten,
 - den besonderen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten der einzelnen Handwerker,
 - den genauen Kostenanschlagsbeschreibungen und den Zeichnungen.

Diese Unterlagen werden für das Vergeben der Arbeiten benutzt.

§ 4. Bedingungen für die Kostenanschläge.

Aus den Bedingungen für die Angebotabgabe³⁾.

Angeboteröffnung. Die Angebote werden nach Ablauf der Einlieferungstermine, bzw. zu einer bestimmten Zeit durch den Bauleitenden event. unter Mitwirkung des Bauherrn eröffnet.

Wenn dies besonders bemerkt wurde, so steht es den Angebotstellern frei, der Eröffnung anzuwohnen. Die Bauleitung ist aber dadurch nicht verpflichtet, sofort eine Zuschlagserteilung zu treffen.

Eine Veröffentlichung der Angebote findet nicht statt, dagegen erhalten die Angebotsteller nach der Entscheidung entsprechende Mitteilung.

Zuschlag. Der Zuschlag wird je nach den Bestimmungen der Ausschreibung sofort erteilt oder nach erfolgter Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde, bzw. des Bauherrn mit entsprechender Zuschlagsfrist gemäß der Ausschreibung. Im letzteren Fall wird dem betreffenden Unternehmer, dem der Zuschlag erteilt wurde, schriftlich Mitteilung gemacht; dieselbe ist für den Angebotsteller bindend, wenn dieselbe innerhalb der bedungenen Frist eintrifft oder der Post zeitig genug übergeben wird.

Der Angebotsteller ist nicht an sein Angebot gebunden, sobald die Benachrichtigung nach Ablauf des Termins eintrifft, die jeweils an dem bezeichneten Tage nachts 12 Uhr erlischt, er ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall sofort von dem Rücktritt von seinem Gebot Mitteilung zu machen, andernfalls bleibt dasselbe als stillschweigend anerkannt weitere zehn Tage bestehen.

Vertragsabschluß. Der Angebotsteller, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist verpflichtet, eine über den Vertrag bestimmende Urkunde zu unterschreiben, ebenso die

³⁾ Entnommen aus: EMIL BEUTINGER, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe«, 2. Auflage 1908. Verlag von ALEXANDER KOCH, Darmstadt.

allgemeinen und besonderen Bedingungen, sowie den Kostenanschlag und alle auf die Arbeit bezüglichen Schriftstücke und Zeichnungen.

Es kann eine beglaubigte Unterschrift verlangt werden, wenn der Bewerber der Baubehörde nicht genügend bekannt ist.

Aus den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Ausschluß einer Preiserhöhung. Eine Änderung der Vertragspreise ist ausgeschlossen. Der Unternehmer und die Bauleitung sind an dieselben gebunden, auch wenn sich während der Zeit der Ausführung die Löhne und die Preise der Materialien ändern sollten. Dasselbe gilt, wenn während der Bauzeit schlechte Witterung herrscht oder bei Grabarbeiten Wechsel in den Erdschichten eintritt (siehe besondere Bedingungen der Grabarbeit).

Gerüste. Jeder Unternehmer hat seine Gerüste usw. entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der Baupolizeibehörden herzustellen.

Die alleinige Verantwortung für die Herstellung der Gerüste trägt der Unternehmer; dieser ist verpflichtet, dieselben entsprechend zu verstärken, wenn dies nach Ansicht der Bauleitung erforderlich erscheint. Alle Sicherheitsmaßregeln sind auf Verlangen der Bauleitung sofort zu treffen, es gilt dies insbesondere auch von Schutz einzelner Arbeitsteile gegen Beschädigungen, da der Unternehmer hierfür verantwortlich bleibt. Die vom Unternehmer hergestellten Rüstungen sind anderen Handwerksleuten kostenlos zur Benutzung mit zu überlassen. Er ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Gerüsten anzubringen, um anderen Unternehmern ein bequemes Arbeiten zu ermöglichen oder diesen Gerüste herzustellen. Der Unternehmer ist allein verantwortlich für alle durch Unachtsamkeit oder Nichtbefolgung bestehender Vorschriften entstehenden Unfälle, er haftet persönlich für alle Ansprüche, die aus solchen Anlässen an irgend jemand gestellt werden, sei dies an die Bauleitung, den Bauherrn oder dritte Personen. Er haftet für jeden Schaden an Person und Eigentum, der durch ihn oder seine beschäftigten Leute — Dritten oder der Bauleitung zugefügt wird. Der Unternehmer hat, ohne besondere Entschädigung hierfür, die baupolizeilich vorgeschriebenen Interimstreppen aufzustellen. Bei Unterlassung oder Nichtbefolgung der nötigen Sicherheitsmaßregeln steht der Bauleitung das Recht zu, ohne vorherige Ankündigung direkt in die betreffenden Ausführungen insofern einzugreifen, als sie auf Kosten des Unternehmers solche Arbeiten anderweitig ausführen lassen kann. Benutzt ein Unternehmer die vorhandenen Gerüste eines anderen Unternehmers, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Er ist verpflichtet, diese zu untersuchen, ob sie für seine Zwecke ausreichen. Änderungen an vorhandenen Gerüsten geschehen auf alleiniges Risiko desjenigen, der die Abänderung veranlaßt.

Baustelle, Arbeitsräume und Lagerplätze. Nach Vollendung der Arbeiten hat jeder Unternehmer die Baustelle von allem Schutt und Abfällen zu reinigen, die von seinen Arbeiten herrühren, bzw. wieder in den früheren Zustand zu setzen. Es gilt dies auch von dem Beschmutzen einzelner Bauteile, geschieht dies nicht innerhalb der von der Bauleitung gestellten Frist, so werden diese Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers anderweitig ausgeführt und ihm die entstandenen Kosten abgezogen.

Es gilt diese Reinigung auch für benutzte Wege, Straßenplätze usw. Kalkgruben und dergleichen sind mit Erde, nicht mit Bauschutt, zuzufüllen und festzustampfen.

Soweit auf der Baustelle Platz vorhanden, werden den Unternehmern Lagerplätze usw. von der Bauleitung angewiesen; im übrigen hat allgemein jeder Unternehmer selbst für die erforderlichen Lager und Arbeitsplätze zu sorgen. Alle Materialien lagern auf der